

Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Menden (Sauerland) vom 14.12.2005 (01.01.2006)	8.4
---	------------

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.94 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NW S. 712/ SGV NW 610), beide in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Menden (Sauerland) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Städt. Musikschule Menden (Sauerland) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
2. Gebührenpflichtig sind die Schüler, bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen die gesetzlichen Vertreter.
3. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Schülers in den Unterricht und endet mit der Abmeldung des Schülers zu den nachstehenden Abmeldeterminen. Abmeldungen vom Unterricht sind nur zum 30.04. und 31.10. zulässig. Die schriftliche Abmeldung muss spätestens einen Monat vorher eingegangen sein. Nur aus dringenden Gründen können Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden.

Unabhängig von der Teilnahme am Unterricht muss die Gebühr bis zu den vorgenannten Kündigungsterminen entrichtet werden.

Bei Zahlungsverzug kann der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.

4. Für sonstige Angebote und Projekte wird die Höhe der zu entrichtenden Gebühr, die Dauer des Unterrichts und die Abmeldetermine durch die Musikschulleitung festgelegt.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Die Gebühren verstehen sich als Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen in NRW gilt in gleicher Weise für die Musikschule.

Die Gebühren betragen:

Unterrichtsangebot	Unterrichtszeit in wöchentlichen Minuten	Gebühren	
		monatliche Teilbeträge	Jahres- gebühr
a) für den Elementarbereich			
Baby-Musik	45	21 €	252 €
Küken-Musik	45	21 €	252 €
Liedergarten	45	21 €	252 €
Musikalische Früherziehung	60	21 €	252 €
Musikalische Grundausbildung	60	21 €	252 €

Die Schüler im Elementarbereich erhalten eine vierwöchige Probezeit bei Berechnung einer Monatsgebühr. Nach Ablauf dieser Frist gelten die in § 1 (3) aufgeführten Kündigungstermine.

8.4**b) für den Instrumentalunterricht**

Einzelunterricht	45	84 €	1.008 €
Einzelunterricht	30	56 €	672 €
Einzelunterricht	22,5	42 €	504 €
Zweierunterricht	30	38 €	456 €
Zweierunterricht	45	48 €	576 €
Dreierunterricht	45	35 €	420 €
Viererunterricht und mehr	45	32 €	384 €

c) Zuschläge zu den Gebühren nach b):

Klavier-, Keyboard- und Schlagzeugunterricht	2 €	24 €
--	-----	------

d) Spielkreise und theoretische Ausbildung:

Schüler die anderweitig einen gebührenpflichtigen Unterricht nach a) oder b) erhalten, ist die Teilnahme kostenlos.

Schüler die keinen Unterricht nach a) oder b) erhalten,

bis zu 45 Minuten Unterricht	10 €	120 €
über 45 Minuten Unterricht	15 €	180 €

e) Gebühren für Kurse:

Schnuppermonat im Gruppenunterricht	24 €
Schnuppermonat im Einzel- bzw. Zweierunterricht - Gebühren nach der Unterrichtsdauer	siehe § 2 Abs. b)
Unterricht in Schulen und Kindergärten 45 Min.	mtl. 20 €

Für den Unterricht in Schulen und Kindergärten gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen. Vorübergehend kann für einen Zeitraum von maximal einem Schulhalbjahr im begründeten Ausnahmefall die Mindestteilnehmerzahl unterschritten werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen oder für den Aufbau einer neuen Unterrichtsgruppe notwendig ist. Über die Zulassung der Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl entscheidet der Schulleiter.

f) Bei der Erstanmeldung wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € je Schüler erhoben.

g) Entleihen von Instrumenten:

	<u>Anschaffungspreis</u>		
	bis 400 €	von 400 € bis 1.000 €	über 1.000 €
im 1. Jahr	6 €/72 €	11 €/132 €	15 €/180 €
im 2. Jahr	11 €/132 €	16 €/192 €	20 €/240 €
im 3. Jahr und	16 €/192 €	21 €/252 €	25 €/300 €

den folgenden Jahren.

Beschädigungen bzw. Verluste gehen zu Lasten des Entleihers. Bei Rückgabe des Leihinstrumentes wird der volle Monat berechnet.

2. Unterrichtsausfall

Kann der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, besteht kein Anspruch auf Nachholstunden oder Erstattung des Entgeltes.

Fällt infolge Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Lehrkraft der Unterricht aus, haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf Erstattung ab vierter ausgefallener Stunde pro Kalenderjahr. Diese Regelung gilt einzeln für jedes Lehrangebot und entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten oder Vertretung gestellt wurde. Hierzu können von der Musikschule zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.

Die Erstattung erfolgt nach Beendigung des Kalenderjahres und beträgt je Ausfallstunde 25 % der jeweiligen Monatsgebühr.

§ 3

Gebührenermäßigung

1. Sozialermäßigung

Eine Ermäßigung von 25 % der in § 2 Absatz 1 a) bis c) und e) genannten Gebührensätze erhält folgender Personenkreis:

- a) Auszubildende,
- b) Studenten,
- c) Wehr- und Zivildienstleistende,
- d) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
- e) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den §§ 27-40 SGB (Sozialhilfe),
- f) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den §§ 41-46 SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- g) Personen die den unter den Buchstaben d - f genannten Leistungsempfängern einkommensmäßig gleichstehen,
- h) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70 %, die mit ihrem verfügbaren Einkommen den unter den Buchstaben d – f genannten Leistungsempfängern einkommensmäßig gleichstehen. Eine ggf. erforderliche Begleitperson erhält freien Eintritt.

2. Familienermäßigung

Nehmen mehrere Familienmitglieder am Musikunterricht teil bzw. sind Inhaber des Familienpasses der Stadt Menden (Sauerland), für die nach § 2 Absatz 1 a) bis c) und e) Gebühren erhoben werden, so werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- | | |
|------------------------------------|------------------|
| - 1. Schüler | keine Ermäßigung |
| - 2. Schüler | 10 % Ermäßigung |
| - 3. Schüler | 20 % Ermäßigung |
| - ab 4. und jedem weiteren Schüler | 50 % Ermäßigung |

3. Mehrfächerermäßigung

Sofern ein Schüler in mehreren Fächern Unterricht erhält, für den nach § 2 Absatz 1a) bis c) und e) Gebühren erhoben werden, gilt folgende Ermäßigung:

- | | |
|-----------------------------|------------------|
| - 1. Fach | keine Ermäßigung |
| - 2. Fach | 10 % Ermäßigung |
| - 3. und jedes weitere Fach | 20 % Ermäßigung |

4. Die Reihenfolge der zu ermäßigenden Beträge richtet sich nach der Höhe der Unterrichtsgebühr. Dabei wird die höchste Unterrichtsgebühr an die erste Stelle gesetzt.
5. Bei gleichzeitigem Anspruch auf eine Ermäßigung nach 1. – 3. wird die Gesamtermäßigung auf max. 50 % begrenzt.

§ 4

Änderung der Unterrichtsart

Ist aus organisatorischen und pädagogischen Gründen die Bildung oder Veränderung einer Gruppe zahlenmäßig um eine Stufe nach oben oder nach unten erforderlich, ist die Gebühr für die neue Gruppe

8.4

zu entrichten. Dies trifft auch für den Zweierunterricht und die Anzahl der Unterrichtsminuten des Einzelunterrichtes zu.

Über die Notwendigkeit entscheidet die Leitung der Musikschule. Die betroffenen Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, werden über die Gebührenänderung benachrichtigt.

Eine solche Maßnahme rechtfertigt keine Abmeldung.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind monatlich zum 15. fällig. Andere Zahlungstermine (viertel- bzw. halbjährlich) bedürfen der Zustimmung der Musikschulleitung:

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt ab 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2001 für die Musikschule der Stadt Menden außer Kraft.

Änderungen:

§ 3 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25.03.2009 (01.04.2009)

§§ 2 und 3 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 21.12.2009 (01.01.2010)

§ 2, Absatz 1, Buchstabe c) und e) geändert durch 3. Änderungssatzung vom 13.05.2014 (01.08.2014)